Die Versicherungsunternehmen können ihre spezielle Situation durch angepasste Modelle genehmigen lassen; tun sie dies nicht, haben sie die Standardformel anzuwenden.

Die Standardformel berücksichtigt sowohl verschiedene versicherungsspezifische Risiken als auch operationelle Risiken. Die Basis-SCR soll Kapitalanforderungen der verschiedenen Risikoarten abdecken, unter anderem das Marktrisiko. Art. 87 der Delegierten Verordnung (DVO) EU 2015/35 der Kommission legt (mit Verweis auf die EU-Rahmenrichtlinie) die Abbildung der Marktrisiken als Teil des Mindestumfangs der im Risikokapitalmodell zu erfassenden Risiken fest.

Das Marktrisiko besteht aus sechs Komponenten (Submodulen), jeweils mit dem Fokus auf die Änderung bestimmter Kapitalmarktbedingungen (vgl. nachfolgende Grafik[30]). Insbesondere das Spread-, aber auch das Zins-, Fremdwährungs- und Konzentrationsrisiko sind für die Anlage von größeren Versicherungsunternehmen in Private Debt relevant. Der größten Bedeutung kommt dem Spread-Risiko zu, das abhängig ist von Bonitätsstufe und Duration.

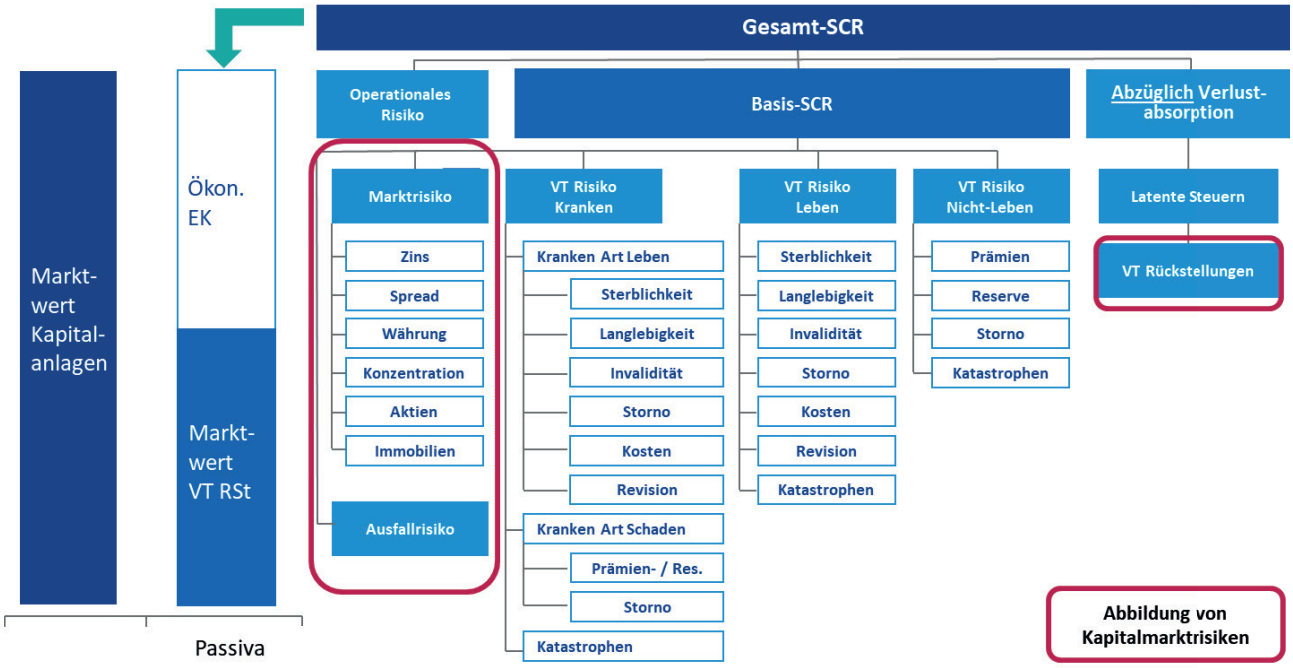

Bei Fondsvehikeln kommen unter Berücksichtigung des Durchschau-Prinzips (look-through) grundsätzlich folgende Vorgehensweisen in Betracht: Es wird durch den Fonds durchgeschaut und damit das SCR auf der Einzelebene, also z.B. für eine einzelne Darlehensforderung im Fonds, ermittelt. Dieses look-through wird ggf. mehrstufig angewendet, sofern das Fondsvehikel seinerseits Anteile an AIF hält.

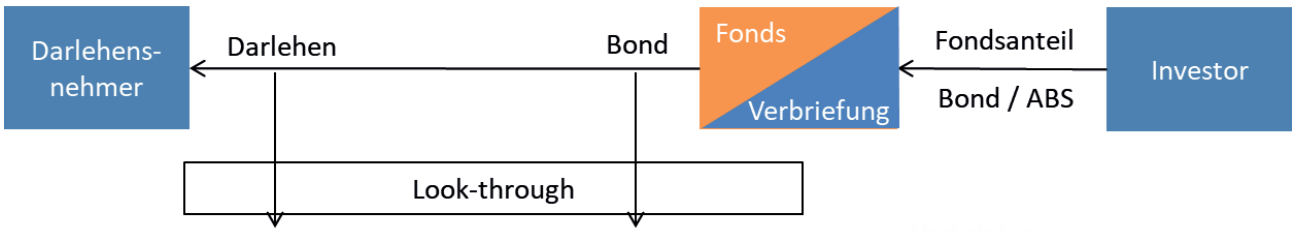

[30] Vgl. BAI-Webinar: Debt Fonds – Solvency II, KPMG, 01.12.2016, S. 6